



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

4. Revers des Stiftspfarrers

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

Diese Union der Benefizien war ein Versuch, die große Einbuße, welche das Stift und die beiden Pfarrkirchen durch die Reformation, die Truchsessischen Wirren und andere schwere Zeitläufte erlitten hatten, in etwa auszugleichen, aber es dauerte noch lange Zeit, bis die Wunden vernarben.

Gegenwärtig hat die Stiftspfarrrei: eine Pfarrstelle, drei Canonikate und eine am 4. März 1776 zur Unterstützung des Pfarrers gegründete Kommende; die Petripfarrrei hat gegenwärtig: eine Pfarrstelle und zwei Vikariestellen¹⁾.

4. *Revers des Stiftpfarrers.* Wie der Petripfarrer durch das Stift bei seiner Anstellung durch einen Eid verpflichtet wurde, so hatte der Stiftpfarrer bei seiner Anstellung einen Revers zu unterschreiben.

a. Das zu unterschreibende Formular lautet folgendermaßen: „demnaeh allhiesiger Sacellanus Dns. Johannes Schroeder aus bewegenden Ursachen seines Sazellandienstes erlassen und hinwieder an dessen Stadt der wohlw. und hochgelehrte Herr Liborius Soistmann auf und angenommen worden. Als hat derselbe nachfolgende conditiones verlesen, eingegangen und bewilligt.

Erstlich, daß dieser Sacellanat vor wie nach temporalis verbleiben soll, und er dagegen über kurz oder lang nichts attentieren noch erdenken soll, noch wolle.

Zum anderen wolle er sich auch einer zeitlichen Frau Abdissin nicht opponieren, nach frevelmüthig bezeigen, auch anderen Capitularinnen neben Ihro Hochehrw. in gebühlichem Respekt halten.

Zum dritten wolle er sich auch keiner Erneuerung in Kirchensachen widerstehen, sondern allein wie seine Antecessoren bei Verrichtung der hh. Sakramente und deren gewöhnlichen Predigen, auch Aufnehmung der Beicht, soweit sich dies Kirchspiel s. Cyriaci erstreckt, verbleibe.

Zum Vierten soll und woll auch gedachter Herr sich nicht von einiger Oberheit, es sei auch der ordinarius, oder wehr sie auch sein möchte, einige Sache befehlen lassen, so nicht zuvor Ihr hochehrw. Frau sei angedeuthet worden.

¹⁾ Realschematismus der Diözese Paderborn (1913) S. 168 ff.

So soll auch zum Fünften nichts exequiert noch publiziert werden, es sei denn zuvor angetheuet außerhalb, was gewöhnliche Sachen sein.

Es soll auch benannter Herr has conditiones mit anderen membris ecclesie anrichten, und da Ihme einger Ungebühr zugemuthet, soll er solches einer zeitlichen Frau Abtissin denuntiren und zu deren Zuerkenntnis stellen.

In Summa in und bei dieser Administration sich also verhalten und erzeigen, die Kirchspielsgenossen in allen Guten unterrichten, wie solches einem frommen Priester gebührt und wohl ansteht.

Die Zehnten soll er hie gegen alle genießen und zu erheben haben, so von Alters bei dieser Kaplanei gewesen und nichts davon kommen lassen. Dieses alles steht und fest zu halten hat Creiter selbiges mit eigener Hand unterschrieben.

Geben den 24. Dezembers ad 1636.

Diese vorgesezte articulos habe ich zu halten festiglich versprochen und angelobt, wie dann solche auch zu halten hiermit versprochen und anlobe, urkunt meiner eigenen unterschriebenen Hand: Liborius Soistmann mppr.

Diese vorgesezten Articulos habe ich unterbenannter zu halten festiglich versprochen und angelobt, wie das solche auch zu halten hiermit verspreche und anlobe. Urkunt meiner eignen unterschriebenen Hand.

Signat. Geseke, den 7. 9bris Ao. 1638.

Rotgerus Weisen.

Has conditiones accepto. Actum Ao. 1648, de 30. Septembris.

Hermannus Vurg.

Conditionibus ejusdem visis et acceptatis sacellanatum Esclesiae s. Cyriaci suscepi 16. Martii 1651.

Jodocus Coppenrath mppr.

Subscriptio Herr Pastoris Balthasarii Hannabrinks ist verabsäumt.

Conditiones easdem visas ego quoque accepto Pastor
s. Cyriaci 7^{ma} Juli 1717:

Philippus Godefridus „Spiegel mppr.“¹⁾.

b. In einer Urkunde vom 11. Dez. 1666 beurkundet die Äbtissin mit anderen Kapitularinnen den Verzicht des Pfarrers Jodocus Koppenrath auf die Petripfarrei und seine Anstellung an der Cyriacuspfarrei folgendermaßen:

„Wir Gertrud Elisabeth geboren von Mollenbeck des Kaiser freiadlichen Stifts s. Cyriaci zu Geseke Abbatissin für uns unsere Nachfolgerin thun kund hiermitt und zu wissen als von uns der ehrwürdig und wohlgelehrter unser lieber andächtiger Herr Jodocus Koppenradt mit der Kirchen und Seelsorge der Pfarr s. Petri hierselbst anlangt versehen worden, und wir Ihme dahin aus dieser unserer Kirchen, alwo er zuvor dergleichen Seelsorge ebenfalls vertreten hat, auf sein bittliches Anhalten sonsten aber sein bei uns geführten guten, geistlichen, auferbaulichen, friedsam Leben und Wandels halben ungern verfehrt haben und dero wegen sammt unseren Mitkapitularinnen von dero zeithero Ihnen zu dieser unserer Seelsorge Annehmung hinwieder zu bringen stets geflissen gewesen sein; Er sich auch nunmehr dahin erklärt und daß endts besagte Pfarre s. Petri zu unseren Händen wiederum resignirt und übergeben hat. Daß wir den Ihnen zu gemelter dieser unserer Pfarr s. Cyriaci und Seelsorge wieder aufgenommen und Ihnen dergestalt damit produzirt und versehen haben, hiermit gegenwärtig auch also aufnehmen und versehen, daß obwohl dieselbe Pfarr der eigenschaft einer temporal Kappelanie und Vicarei ist und selbige daher beiderseits Belieben ausgesagt werden kann, daß er danach auf das ihm ppretuität [perpetuität] des Dienstes, so er es besagter Kirche s. Petri gehabt, nits abgehe und der Pfarr auch bei ietz allerordts sich erregenden Pestilenzischer Saich-Zeit mit einem beständigen Seelsorger versehen sein möge; damit so lang er lebt oder ihm

¹⁾ Die Reverse sind entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikars Paderborn betr. Wohnung des III. Kanonikats in Geseke ad Nr. 16034 von 11. August 1846.

gefallen wird, nichts anderes als ein vorsehender Pastor beständig verwahrt sein und bleiben und dero aufkumbten Intraden, gefalle, Jura und Gerechtsamkeiten als wahrer Pastor derowegen genießen, haben, nützen und einnehmen. Was aber von Ihme dabei bis an seines Lebensendts zu bleiben hiernegst vielleicht nit mehr anstehen würde, solches ein halbjahr zuvor kundt zu thun schuldig sein solle und wolle. Inmassen wir den zu Ihme hingegen daß veste Vertrauen thun sehen von Ihme auch dessen Verheißung bei priesterlichen Ehren und Gelübden empfangen haben, daß er in eben erwenten seiner urkund jeder männiglichen jederzeit bezeichnete Auferbaulichkeit in untadelhaften, keuschen, gottesfürchtigen, katholischen, priesterlichen Leben zwischen den Pfarrkindern sonderlich aber zwischen uns unserer Mitkapitularinnen übrigen Geistlichkeit und männiglicher in gefließener Friedfertigkeit ohne alle gegen uns unterstandene Erhebung und Widersetzlichkeit loblich und beständig beharren werde und wolle. Inmassen wir Ihnen den darauf an dem zu solchen dienst und seelenwege gehörigen auch des Kirchspiels und des Choraltaria wir imgleichen den neuen Commenda altaris B. M. V. Dolorosae et Mira ecclesiae danen aber an gewöhnlichen einen Ort und Stand auf selbigen Chor führen damit in die vor diesem gehabte um eine Zeit übergebene Seelsorge und Verwaltung wirklich wieder einsetzen und installiren lassen, damit auch einsetzen und installiren thun. Zu welches Urkund dieses allein geschrieben und jedes Theils händig genommen, so andern auch zu mehrer unserer Nachfolgerinnen Verbindlichkeit ein unserem und unseres Kapitels gewöhnlichen Insiegel neben unseren und der anwesenden Kapitularinnen Handzeichen bekräftigt ist.

So geschehen, den 11^{ten} Xbris 1666.

(L. S.) Gertrud Elisabeth geboren von Mollenbeck, Abdissin“¹⁾).

¹⁾ Es folgen dann noch die unterzeichneten Namen von 9 Stiftsjungfrauen. Auch diese im kauderwelschesten sg. Kanzleistil abgefaßte Urkunde ist entnommen einer Kopie in den Akten des Gen. Vikar. Paderborn betr. die Wohnung des III. Kanonikats in Geseke ad Nr. 160 34 vom 11. Aug. 1846.